



---

## Bericht über die Anhörung zur Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

- Aufhebung der Ausnahme von der Versicherungspflicht für Dozierende und Forschende
- Kostenbeteiligung bei Mutterschaft

## Inhalt

---

1	Durchführung .....	3
2	Zustimmung und Kritik.....	3
3	Ergebnisse im Einzelnen .....	3
3.1	Zur Änderung der KVV allgemein.....	3
3.2	Aufhebung der Ausnahme von der Versicherungspflicht für Dozierende und Forschende .....	3
3.3	Kostenbeteiligung bei Mutterschaft.....	5
3.4	Übergangsbestimmungen .....	7
3.5	Inkrafttreten .....	8
4	Liste der Stellungnahmen im Anhörungsverfahren .....	8
5	Statistik .....	9

## 1 Durchführung

Mit Brief vom 28. August 2013 lud das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Kantone und betroffene Organisationen des Gesundheitswesens ein, sich zum 23. September 2013 zu den vorgeschlagenen Änderungen der KVV zu äussern. Die Anhörungsunterlagen wurden an 49 Adressatinnen und Adressaten versandt. 24 Kantone und 27 interessierte Personen und Organisationen (insgesamt 51) äusserten sich zu den vorgeschlagenen Änderungen.

## 2 Zustimmung und Kritik

Die Aufhebung der Ausnahme von der Versicherungspflicht für Dozierende und Forschende wurde von fast allen Teilnehmenden begrüsst. Als Begründung wurde insbesondere die Stärkung der Solidarität mit der schweizerischen Bevölkerung angeführt. Die GDK, zwei Kantone und die Gemeinsame Einrichtung KVG beantragen, die ausgestellten Befreiungen bis zu ihrem Ablauf weitergelten zu lassen. Auch die Bestimmungen zur Kostenbeteiligung bei Mutterschaft wurden mehrheitlich begrüsst, wobei einzelne Änderungen vorgeschlagen wurden. Die Verbände der Versicherer beantragen, die diesbezüglichen Änderungen des KVG und der KVV auf den 1. Juli 2014 in Kraft zu setzen.

## 3 Ergebnisse im Einzelnen

Die von den Antwortenden vorgebrachten Meinungen, Anregungen und Forderungen werden weder gewichtet noch bewertet. Die Ausführungen wurden teilweise gekürzt.

### 3.1 Zur Änderung der KVV allgemein

Hinweise, Kritiken, Vorschläge, Anträge	Verfasser
Nous approuvons les modifications proposées qui vont vers une meilleure égalité de traitement entre les assurés.	JU,
Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.	AI, LU, SG, TG
Wir begrüssen die geplante Verordnungsänderung.	H+
Nous sommes favorables au projet. Par rapport à la procédure, même pour un dossier peu complexe, le délai de réponse était inapproprié.	FR
Aufgrund der zu knappen Frist wird auf eine Stellungnahme verzichtet.	NW
Verzicht auf Stellungnahme.	GL, SH, UR, EDK

### 3.2 Aufhebung der Ausnahme von der Versicherungspflicht für Dozierende und Forschende

Hinweise, Kritiken, Vorschläge, Anträge	Verfasser
Aus Sicht der GDK gibt es keine Gründe, welche die Aufrechterhaltung der Ausnahmebestimmung für die in der Regel gut verdienenden Forscherinnen und Dozentinnen und eine entsprechende Einschränkung des Solidaritätsprinzips in der Krankenversicherung rechtfertigen würden.	GDK / CDS
Zur Stärkung der Solidargemeinschaft in der sozialen Krankenversicherung sol-	AG

len auch die Abs. 4 und 8 von Art. 2 aufgehoben werden.	
Wir beantragen, auf die Streichung der Ausnahme von der Versicherungspflicht für Dozierende und Forschende zu verzichten. Wir befreien durchschnittlich lediglich 2 - 3 Personen pro Jahr gestützt auf diese Bestimmung.	BL
Die Befreiung ist mit derjenigen für Entsandte nach Abs. 5 zu vergleichen. Im Hinblick auf das Solidaritätsprinzip ist die Unterstellung aber tragbar. Immerhin können Dozierende und Forschende, die gleichzeitig an der Universität immatrikuliert sind, weiterhin nach Art. 2 Abs. 4 KVV befristet von der Versicherungspflicht befreit werden. Damit können namentlich Doktorierende und Postdoktoranden, wenn sie immatrikuliert sind, anderen teilerwerbstätigen Studierenden (Werkstudentinnen und Werkstudenten) gleichgestellt werden.	BS
Nous soutenons cette modification de même que les dispositions transitoires y relatives. Ces conditions ne devraient pas avoir de conséquences majeures sur l'attractivité de la place universitaire suisse dans la mesure où elles ne concernent pas les séjours de très courte durée et que des dispositions pourront être prises pour limiter l'obligation de s'affilier pour les doctorants ou les post-doctorants.	GE
Wir unterstützen die ersatzlose Streichung dieses Absatzes.	GR
Nous soutenons la suppression de l'art. 2, al. 4bis. S'il est prévu de confier aux cantons le soin de déterminer quand un doctorant ou un post-doctorant qui reçoit un salaire peut être exempté de l'obligation de s'assurer selon l'al. 4, il y a lieu de relever que cela peut engendrer des différences notoires dans la mise en application qui sont susceptibles de mettre à mal l'équité entre les résidents suisses.	NE
Wir unterstützen diesen Vorschlag vollumfänglich. Es ist nicht einzusehen, warum eine Ausnahme vom Obligatorium bei dieser in der Regel besser verdienenden Personengruppe gemacht werden soll.	OW
Diese Ausnahme lässt sich sachlich nicht begründen und ist nicht im Sinne des Solidaritätsgedanken.	SO
Ausnahme im Sinne des Solidaritätsprinzips streichen.	SZ
Per quanto concerne l'art. 2 cpv. 4bis OAMal, aderiamo alla proposta di abrogazione dell'esenzione dall'obbligo dell'assicurazione per le cure medicosanitarie a favore dei docenti e dei ricercatori che soggiornano in Svizzera per un periodo limitato. Si ritiene infatti corretto che anche queste figure professionali, che esercitano un'attività lucrativa in Svizzera, a salvaguardia del principio di solidarietà, siano astrette all'obbligo assicurativo allo stesso modo di tutte le altre persone attive in Svizzera. Così procedendo il numero di esenzioni dall'obbligo assicurativo sarà ancor più contenuto e ciò a favore dell'evocato principio.	TI
Nous saluons cette modification. Il s'agira toutefois de veiller à ce que les doctorants et post-doctorants étrangers continuent à être exemptés de l'obligation de s'assurer en Suisse (art. 2, al. 4 OAMal), en raison de l'impact financier qui pourrait être sensible par rapport au niveau de salaire de ces chercheurs. Le Commentaire indique, à ce propos, qu'il appartiendra aux cantons de déterminer quand un doctorant ou un post-doctorant recevant un salaire ne peut pas être exempté de l'obligation de s'assurer. Selon nous, pour des questions d'égalité de traitement et afin d'éviter des pratiques au cas par cas, les conditions d'une non-exemption devraient être fixées au niveau fédéral.	VD
Die Aufhebung dieser Bestimmung begrüßen wir sehr. Es fehlt ein sachlicher Grund für die Bevorzugung der ausländischen Dozenten und Forschenden.	ZG
Die Aufhebung der Ausnahme der Versicherungspflicht für ausländische Dozierende und Forschende ist sachgerecht. Es ist zu begrüßen, dass für Studierende und andere Personen, die sich im Rahmen einer Aus- und Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, weiterhin eine Ausnahme von der Versicherungspflicht möglich ist.	ZH

Wir begrüßen die Streichung dieser Befreiungsmöglichkeit	GE-KVG
Wir befürworten die Aufhebung von Art. 2 Abs. 4bis KVV.	RVK
Einverstanden.	sas
Es war unverständlich, dass gut verdienende Ausländerinnen und Ausländer mit einer Ausnahmeregelung sich der Solidarität unseres Krankenversicherungssystems entziehen konnten.	SPO Patien- tenschutz
Wir stehen der Aufhebung der Ausnahme von der Versicherungspflicht für Dozierende und Forschende positiv gegenüber. Die ausländischen Personen an Schweizer Universitäten und Forschungsinstitutionen können in drei Untergruppen eingeteilt werden, welche sich hinsichtlich des Aufenthaltszwecks und der damit verbundenen Ressourcen und sozioökonomischen Aspekte unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dozentinnen und Dozenten sowie Forscherinnen und Forscher, die sich durch eine sehr hohe Ausbildung und einen entsprechenden Verdienst auszeichnen, darunter ein beträchtlicher Teil Angehöriger der Europäischen Union.</li> <li>• Studierende, Schüler und Schülerinnen, Praktikanten und Praktikantinnen etc., die sich zu Aus- und Weiterbildungszwecken in der Schweiz aufhalten.</li> <li>• ausländische Doktorierende und Postdoktoranden, die je nach Blickwinkel der Gruppe der Studierenden oder der Gruppe der angestellten Dozierenden und Forschenden zugeordnet werden können.</li> </ul> Dass Personen, die im Rahmen einer Aus- und Weiterbildung in der Schweiz weilen, von der Versicherungspflicht ausgenommen werden können, ist im Sinne eines mobilitätsfördernden Zugangs zu den Schweizer Hochschulen und wird im Art. 2 Abs. 4 weiterhin geregelt. Demgegenüber scheint es gerechtfertigt, dass die Gruppe der gut ausgebildeten und relativ gut verdienenden ausländischen Dozierenden und Forschenden künftig nicht mehr von der Versicherungspflicht befreit werden können. .... Da die im Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union festgehaltenen Koordinationsbestimmungen zur sozialen Sicherheit vorbehalten bleiben, findet die beantragte Änderung der KVV lediglich auf einen beschränkten Kreis von Angestellten der Schweizer Hochschulen und Forschungsinstitute Anwendung. Bezüglich der Personen, deren Aufenthaltszweck zwischen Aus- und Weiterbildung und Erwerbszwecken nicht gänzlich geklärt ist, begrüßen wir, dass die Kantone für die Gruppe der ausländischen Doktorierenden und Postdoktoranden eigene Kompetenzen erhalten und abhängig von den jeweiligen Anstellungsbedingungen über eine Befreiung von der Versicherungspflicht entscheiden können.	CRUS

### 3.3 Kostenbeteiligung bei Mutterschaft

Hinweise, Kritiken, Vorschläge, Anträge	Verfasser
Diese Verordnungsänderungen sind nach der von der GDK vollumfänglich unterstützten Gesetzesänderung sinnvoll und notwendig.	GDK / CDS
Wir stimmen dieser Änderung zu.	AG, BL, BS, GR, GE, NE, OW, SO, TI
Wir begrüßen die Präzisierung. Es sind jedoch nur die Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, zu befreien.	SZ
La communication de la date de début de la treizième semaine de grossesse par inscription sur la facture n'est pas compatible avec la protection des	VD

<p>données, car elle informe également de la grossesse de la patiente. Nous demandons, des lors, que cet article soit modifié en ce sens que le médecin qui suit la grossesse détermine le début de la treizième semaine de grossesse et envoie cette information au service du médecin-conseil de l'assurance-maladie de la patiente.</p>	
<p>Wir regen an, Ausführungsbestimmungen zu Art. 29 Abs. 2 Bst. d KVG zu erlassen. Nach dieser Bestimmung übernimmt die OKP bei Mutterschaft «<i>die Pflege und den Aufenthalt des gesunden Neugeborenen, solange es sich mit der Mutter im Spital aufhält</i>». Bei Krankheitsbildern, die mit der Mutter und der Geburt in Zusammenhang stehen (wie beispielsweise postnatale Depressionen) stellt sich in der Praxis die Frage, ob und für welchen Zeitraum der Aufenthalt und die Pflege des gesunden Neugeborenen eine OKP-Leistung darstellt, falls eine Verlegung in ein anderes Spital oder eine Rehospitalisation von Mutter und Kind erfolgt. Wir schlagen deshalb vor, den Umfang der Leistungspflicht auf Ebene KVV zu klären und den Begriff des «Neugeborenen» zu definieren.</p>	ZH
<p>Der erste Tag der 13. SSW (=12+1 SSW) lässt sich (auch im Ultraschall) nicht exakt bestimmen. Zudem erlaubt der XML-Standard des elektronischen Datenaustausches zur Rechnungsstellung keine Texteinträge mit Datum-Angabe des Beginns der 13. SSW. Er müsste zuerst abgeändert werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Fehl- oder Todgeburt nicht auch bereits vor der 13. SSW als Niederkunft gelten und von der Kostenbeteiligung befreit werden sollte.</p> <p>Ein medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch nach der 13. SSW (z.B. bei letaler Fehlbildung des Kindes) muss auch von der Kostenbeteiligung befreit sein.</p> <p>Deshalb schlagen wir folgende Änderungen vor:</p> <p>Absatz 2: Eine Fehl- oder Todgeburt sowie ein medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch gelten ab Beginn der Schwangerschaft als Niederkunft.</p> <p>Neu Absatz 3: Ein Schwangerschaftsabbruch innerhalb der Fristenregelung (Art. 119 Abs. 2 StGB) ohne medizinische Indikation gilt nicht als Niederkunft und untersteht der Kostenbeteiligung. Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Schwangerschaft begleitet, erfasst die entsprechende Diagnose.</p>	FMH
<p>Abs. 1: Hebammen sind gemäss Art. 29 KVG berechtigt, in eigener Kompetenz Schwangerschaftskontrollen durchzuführen. Aus diesem Grund muss nebst der Ärztin und dem Arzt zwingend auch die Hebamme aufgeführt sein.</p> <p>Abs. 2: Eine Fehlgeburt kann auch vor der 13. Schwangerschaftswoche eintreten. Demzufolge kann es durchaus vorkommen, dass aus medizinischen Gründen bereits vor der 13. Schwangerschaftswoche eine Kürettage (Ausschabung der Gebärmutter Schleimhaut) notwendig wird. Auch bei einer Eileiterschwangerschaft, die oft vor der 13. Schwangerschaftswoche diagnostiziert wird, erfolgt ein operativer Eingriff immer unmittelbar resp. sobald die Diagnose steht, damit Komplikationen möglichst vermieden werden können. Damit der Eingriff auf Grund der Fristen bei der Kostenbefreiung nicht unnötig hinausgeschoben wird, ist dringend eine andere Regelung zu suchen. Die Kürettage und der operativer Eingriff bei einer Eileiterschwangerschaft sind zwingend und in jedem Fall von der Kostenbeteiligung zu befreien, unabhängig von der Dauer der Schwangerschaft, denn dieser Eingriff kann ja nur durchgeführt werden, wenn eine Schwangerschaft nachweislich gesichert ist.</p> <p>Abs. 3: Wir fragen uns grundsätzlich, ob die zeitlichen Limitationen auf den Leistungen der Mutterschaft Sinn machen, oder ob dadurch nicht wieder jene Frauen bestraft werden, die aus irgendeinem sicher nie selbstverschuldeten Grund ausserhalb dieser Fristen ein medizinisches Problem erleiden, das in direktem Zusammenhang mit der Geburt steht. Allenfalls wäre auch das Festhalten von geburtshilflichen Diagnosen resp. Eingriffen, die ausserhalb der vorgeschlagenen Fristen von der Kostenbeteiligung befreit sind, denkbar.</p>	Schweiz. Hebammenverband / Fédération suisse des sages-femmes, IGGH-CH Le petit prince, maison de naissance, Geburtshaus Delphys,
<p>Wir unterstützen diese Verordnungsänderung</p>	Geburts-

* Geburtshäuser Ambra, Tagmond und Delphys, Ebenso die Hebammen: Yvonne Engler, Binningen; Isabel Fornaro-Pfrunder, Binnigen; Nathalie Pfaff, Geburtshaus Tagmond; Monika Barth, Basel; Barbara Burkhardt, Gelterkinden; Silvia Zeltner Bader;	häuser* / maison de naissance Dix lunes
Nous vous remercions de la présentation de ce projet et espérons qu'il pourra entrer en vigueur au 1er janvier 2014.	Association des Maisons de Naissan- ces Vaudoi- ses
Die Stossrichtung dieser Revision wird vom SBK ausserordentlich begrüsst, insofern, als damit die Rechtslage hinsichtlich der Dauer der Kostenbefreiung geklärt wird. Wir bedauern einzig - und schliessen uns diesbezüglich dem Schweizerischen Hebammenverband an – die zeitliche Eingrenzung der neuen Regelung zwischen der 13. Schwangerschaftswoche und der 8. Woche nach der Niederkunft. Doch geht es vorliegend einzig um die Umsetzung der Geset- zesrevision auf Stufe der KVV. Die vorgesehenen Regelungen erscheinen uns sachgerecht, praktikabel und vollständig, weshalb wir uns ihnen ohne weiteres anschliessen können.	SBK / ASI
Wir unterstützen diese Verordnungsänderung. Damit sie sauber umgesetzt werden kann, bedarf es klarer Rahmenbedingungen bezüglich der Meldepflicht der Leistungserbringer (Pflichtfeld auf TARMed-Rechnungsformular), welche Versicherer und Leistungserbringer gemeinsam festlegen müssen.	Curafutura
Hinsichtlich Ermittlung des Beginns der 13. Schwangerschaftswoche muss die- se Berechnung im Zuständigkeitsbereich der Krankenversicherer liegen. Der Arzt seinerseits ermittelt den Beginn der Schwangerschaft und teilt diesen auf der Rechnung mit. (Pflichtfeld auf offiziellem TARMED-Rechnungsformular!). Zudem müssen verbindliche und klare Rahmenbedingungen für die Meldepflicht der Leistungserbringer geschaffen werden, denn wenn die Angaben des Arztes nicht richtig oder gar nicht gemacht werden, kann die Verordnung nicht umge- setzt werden.	sas
Wir unterstützen die Stellungnahme von santésuisse uneingeschränkt.	RVK
Wir unterstützen die Aufhebung der Kostenbeteiligung von schwangeren Frau- en, die während der Schwangerschaften an Komplikationen leiden.	SPO Patien- tenschutz
Wir begrüssen diese Verordnungsänderung.	Ombudsstelle

### 3.4 Übergangsbestimmungen

Hinweise, Kritiken, Vorschläge, Anträge	Verfasser
Aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit schlagen wir vor, auf die Regelung des Verfalls von ausgesprochenen Befreiungen zu verzichten und festzuhalten, dass die von den Kantonen verfügbaren Befreiungen bis zum Ablauf ihrer Befristung gültig bleiben.	GDK / CDS
Wir ersuchen Sie, auf Abs. 1 der Übergangsbestimmung zu verzichten. Da Be- freiungen von der Versicherungspflicht ohnehin für maximal drei Jahre gelten, erscheint es als sinnloser administrativer Leerlauf, die entsprechenden Perso- nen ausfindig zu machen und für deren Unterstellung unter die Versicherungs- pflicht innert sechs Monaten zu sorgen. Ein Besitzstand für diese Personen ist auf jeden Fall angezeigt.	BL
Wir postulieren eine einjährige Übergangsfrist, damit die Betroffenen ohne Zeit- druck nach Prüfung ihrer Versicherungssituation und unter Einhaltung der (ver- schiedenen) Kündigungsfristen bei ihrer bisherigen Versicherung zu einer KVG- Versicherung wechseln und Zusatzversicherungen abschliessen können. Bezüglich Abs. 2 begrüssen wir eine sofortige Anwendung ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung.	BS

Im Hochschulkanton Zürich erfolgten im interessierenden Zeitraum (d. h. seit dem 1.1.11) gestützt auf Art. 2 Abs. 4bis KVV rund 4500 Befreiungen. Die Sichtung der Dossiers und die Information der Betroffenen sowie ihrer jeweiligen Wohngemeinden, die für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht zuständig sind, würde deshalb einen grossen administrativen Aufwand verursachen. Dazu kommt, dass mit dem Dahinfallen der Befreiungen noch vor Ablauf der in den Verfügungen enthaltenen Befristungen die grundsätzlich berechtigten Erwartungen an die Rechtsbeständigkeit der Verfügungen erheblich enttäuscht würden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass diese Personen ihre ausländische Krankenpflegeversicherung nur unter Berücksichtigung der Fristen gemäss Versicherungspolice kündigen können. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, in den Übergangsbestimmungen festzuhalten, dass die von den Kantonen verfügten Befreiungen von der Versicherungspflicht bis zum Ablauf ihrer Befristung gültig bleiben.	ZH
Die nach Art. 4 Abs. 4bis ausgesprochenen Befreiungen laufen spätestens nach 3 Jahren aus. Eine Übergangsbestimmung erübrigt sich daher. Sie würde für die Kontrollstellen einen unverhältnismässigen Kontrollaufwand bedeuten. Wir beantragen daher die Streichung dieser Übergangsbestimmung.	GE-KVG

### 3.5 Inkrafttreten

Hinweise, Kritiken, Vorschläge, Anträge	Verfasser
Wir begrüssen eine rasche Änderung und das Inkrafttreten per 1.1.2014	BS
Unsere Mitglieder betrachten eine Umsetzung auf den 1.1.14 als unrealistisch. Deshalb bitten wir Sie, die Verordnung und das Gesetz erst auf den 1. Juli 2014 zu ändern.	Curafutura.
Da die in der Verordnung festgehaltenen Änderungen für die Versicherer in der technischen Umsetzung einen grossen Aufwand darstellen, beantragen wir, diese auf den 1. Juli 2014 in Kraft zu setzen.	sas, RVK

## 4 Liste der Stellungnahmen im Anhörungsverfahren

Abkürzung	Absender
	<b>Kantone und kantonale Konferenzen</b>
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Canton de Fribourg
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Canton du Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SG	Kanton St. Gallen
SO	Kanton Solothurn
SH	Kanton Schaffhausen
SZ	Kanton Schwyz

TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone di Ticino
UR	Kanton Uri
VD	Canton de Vaud
VS	Canton du Valais
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
EDK CDIP	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
GDK CDS CDS	Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Direktoren Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
	<b>Leistungserbringer</b>
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses
H+	Die Spitäler der Schweiz / Les Hôpitaux de Suisse
IGGH-CH	Interessengemeinschaft der Geburtshäuser Schweiz Association suisse des maisons de naissance
SHV FSSF	Schweizerischer Hebammenverband Fédération suisse des sages-femmes
ABK / ASI	Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Association suisse des infirmières et infirmiers
	<b>Versicherer</b>
Curafutura	Die innovativen Krankenversicherer / Les assureurs-maladie innovants
GE-KVG	Gemeinsame Einrichtung KVG / Institution commune LAMal
RVK	RVK Verband der kleinen und mittleren Krankenversicherer
santésuisse	Verband der Schweizer Krankenversicherer
SVV ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances
	<b>Versicherte</b>
SPO / OSP	SPO Patientenschutz / OSP Organisation suisse des patients
Ombudsstelle	Ombudsstelle Krankenversicherung/ Ombudsman de l'assurance-maladie
	<b>Diverse</b>
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten / Conférence des Recteurs des Universités Suisses

## 5 Statistik

	Eingeladene	Stellungnahmen Kantone	andere Stellung- nahmen	Total Stellung- nahmen
Stellungnahmen	49	24	27	51